

Gerichts

Zeitschrift
für
striminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau u. einem Familienon.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens)
je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur:
W. Quanter in Berlin.



Zeitung.

Das Gesetz unsere Waffe,
Gerechtigkeit unser Ziel.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich
vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
In Berlin einschließlich
Wohnzinsen 2 Mark 40 Pf.
monatlich 80 Pf.

Inserate:
die viergespaltene Petitzeile 40 Pf.,
die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend (Hermann Förstner)
Berlin C., Roststraße 30.

Dienstag, den 3. Mai.

Sandgericht I.

Zweite Strafkammer.

Der Arbeitsbursche Wilhelm Borchert ist der Sohn einer armen Witwe, die sich kümmerlich durch ihrer Hände Arbeit als Wäscherin ernährt. Die Frau hatte ihre ganze Hoffnung auf den Sohn gesetzt; denn sie glaubte, in ihren alten Tagen, wenn die schwachen Arme sich nicht mehr zu rühren vermöchten, an dem Sohne eine Stütze zu haben. Der Bursche rechtfertigte die Hoffnungen der Mutter jedoch nicht. Er geriet in schlechte Gesellschaft und lernte schnell an den unnützen Streichen seiner Arbeitskollegen Gefallen zu finden. Bald war er durchtriebener als diejenigen, die ihn zunächst auf schlechte Pfade geleitet hatten; dann wurde er selbst der Anführer der jugendlichen Tunichtgute.

Die Burschen wollten ihr Leben genießen und die großen Herren spielen; sie sahen es ohne Gewissensbisse mit an, wie ihre Eltern über ihr Treiben sich grämten, und es fiel ihnen nicht ein, sich zu bessern. Borchert verstand es stets, die Genossen zu neuen Streichen anzuhalten, und namentlich die Arbeitsburschen August Steinke und Otto Bläse hielten getreulich zu ihm.

Am 14. Januar d. J. wollte das Kleblatt wiederum eine Reise unternehmen; aber es fehlte an Geld, und ohne dieses hätten sie natürlich den Plan aufgeben müssen, wenn dem Borchert nicht ein rettender Gedanke gekommen wäre. Er wußte, daß seine Mutter an jenem Tage ihrer Wohnung fernbleiben mußte, und deshalb lud er die beiden gleichgesinnten Freunde ein, mit ihm der mütterlichen Wohnung einen Besuch abzustatten; es sollten nämlich die Schränke der alten Frau erbrochen und beraubt werden, damit auf diese Weise die Mittel zu dem beabsichtigten Vergnügen herbeigeschafft werden könnten.

Die drei Freunde begaben sich denn auch wirklich unter der Führung des Borchert in die Wohnung der alten Wäscherin. Dort erbrachen sie zunächst die Kommode. In dem alten Möbel war jedoch kein Geld zu finden, sondern nur wenige Schmuckstücke, die sich von Generation zu Generation vererbt hatten, und die den einzigen Luxus der alten Frau bildeten. Daß diese alten Schmuckstücke nicht sehr wertvoll waren, wußten die Diebe recht gut, und deshalb entwendeten sie noch aus dem Kleiderkabinett den Sonntagsstaat der Frau Borchert. Die Diebe verpackten die Beute für vier Mark, und dieser Betrag war sehr bald verjubelt.

Die Befohlene bemerkte den Einbruch sofort, als sie ihre Wohnung betrat, und es fiel ihr augenblicklich ein, daß nur ihr Sohn, der ihr schon so unendlich viel Kummer bereitet hatte, der Thäter sein könne. Die alte Frau beschloß, diese That nicht zu verzeihen, und deshalb stellte sie bei der Polizei den Strafantrag. Borchert und Steinke wurden bald des schweren Diebstahls angeklagt. Bläse war zwar auch bei dem Diebstahl beteiligt gewesen; aber er durfte dennoch nicht zur Verantwortung gezogen werden. Es war nämlich aufgefallen, daß Bläse seit einiger Zeit schon ein recht sonderbares Betragen an den Tag gesetzt hatte, und die Absonderlichkeiten des jungen Menschen nahmen derartig zu, daß man seine Zurechnungsfähigkeit sehr mußte. Bläse wurde durch einen Arzt untersucht, und es zeigte sich nun, daß er völlig geistesgestört war, so daß er in die Charité eingeliefert werden mußte. Nach Ansicht der Ärzte ist er schon zur Zeit des Diebstahls unzurechnungsfähig gewesen.

Der Gerichtshof war der Ansicht, daß Borchert der Hauptschuldige sei, und daß ihn eine sehr schwere Strafe treffen müsse. Das Urteil lautete gegen ihn auf 1 Jahr Gefängnis, Steinke, der eigentlich nur als willenloses Werkzeug mitgegangen war, wurde zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt. Borchert würde sicher zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden sein, wenn das Gesetz dies zugelassen hätte; er ist nämlich erst 16 Jahre alt, und ein Verbrecher, der das

18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann nicht zu Zuchthaus verurteilt werden.

Dritte Strafkammer.

1. Der Prozeß Polke wurde gestern wieder einmal durch eine einträgliche Pause unterbrochen, und dies geschah eigentlich wegen Raummangels. Das Gerichtsgebäude hat sich schon längst als nicht ausreichend gezeigt, und es findet deshalb ein wahres Wettrennen um die Ueberlassung des kleinen Schwurgerichtssaals, in welchem der Polke-Prozeß verhandelt wird, statt. Das Amtsgericht II hatte sich zunächst, da es für seine sämtlichen Verhandlungen nur einen Sitzungssaal hat, um den Saal beworben, und dem Amtsgericht II war auch tatsächlich der Raum überlassen worden. Da mußten beim Amtsgericht I zwei neue Abteilungen eingerichtet werden, und nun wurde das Amtsgericht II verdrängt. Das Amtsgericht I mußte dann wieder dem Polke-Prozeß weichen; so hat ein heiliger Wechsel stattgefunden. Gestern tagte nun wieder einmal das Amtsgericht II in dem vielumstrittenen Raume.

Die lange Dauer des Prozesses hat, wie wir schon hervorgehoben haben, eine große Arbeitslast sich ansammeln lassen; denn eine ganze Menge spruchreifer Sachen harret der Aburteilung. Es ist deshalb der Plan gefaßt worden, eine neunte Strafkammer zu gründen; aber dieser Plan wird wohl auch nicht über den Zustand des „frommen Wunsches“ hinauskommen; denn es fehlt, wie gesagt, an Raum, und da eine Strafkammer heutigen Tages nicht mehr unter freiem Himmel ihre Sitzung abhalten kann, wird die neue Kammer wohl vorläufig ungegründet bleiben.

Dem Prozeß Polke droht übrigens ein neues Mißgeschick. Der Vorsitzende ist nämlich erkrankt, und wenn er auch jetzt noch die anstrengenden und ermüdenden Verhandlungen leitet, so ist es doch eine große Frage, ob er hierzu noch länger in der Lage sein wird. Verschlimmert sich die Erkrankung, so daß der Vorsitzende abtreten muß, dann wird es sehr fraglich sein, ob einer der Richter den Vorsitz übernehmen und weiterführen wird. Es ist allerdings von vornherein ein Ersatzrichter ernannt worden, der ständig der Verhandlung beiwohnt; wäre also einer der mitwirkenden Richter an der Mitwirkung verhindert, so entfällt daraus keine Störung; anders aber liegt die Sache bei dem Vorsitzenden.

Wir wüßten im Interesse des Angeklagten wünschen, daß ein solcher Zwischenfall nicht eintritt; denn würde jetzt noch eine Verlegung erforderlich, dann müßte bei einer neuen Verhandlung die gesamte Beweisaufnahme wiederholt werden. Es wird also wohl alles darangesetzt werden, daß der Prozeß, dessen Ausgang eigentlich jetzt schon längst als zweifellos angesehen wird, noch glücklich ohne Unterbrechung zu Ende geführt werden kann. (Fortsetzung folgt.)

2. Der große Betrugprozeß, welcher am 5. Februar d. J. zuerst den Gerichtshof beschäftigt hatte, und welchen wir in Nummer 16 dieser Zeitung bereits mitgeteilt haben, gelangte gestern zur Aburteilung. Der Graveur Gustav Walter war nämlich beschuldigt, zahlreiche Wertmarken aus Blech, wie sie der Konsumverein „Süd-West“ seinen Mitgliedern zur Zahlung bei den Tieferranten überläßt, nachgemacht und in Verkehr gebracht zu haben. Es war in einem Materialwaren-Geschäft in der Arndtstraße festgestellt worden, daß überaus viel Blechmarken in Zahlung gegeben worden waren. Die Geschäftsinhaberin mußte sehr wohl, daß stets eine Dame mit solchen Marken zahlte; aber der Name dieser Dame war ihr nicht bekannt, und es kam deshalb darauf an, diesen Namen in unauffälliger Weise zu erfragen.

Da nun in der Arndtstraße in unmittelbarer Nähe des Material-Geschäfts auch ein Schlächtermeister zum Lieferanten des Konsumvereins „Süd-West“ ernannt worden war, fragte die Verkäuferin des Material-Geschäfts die verdächtige Dame bei ihrem nächsten Be-

such: „Nun, Sie wohnen wohl auch in nächster Nähe? Dann können Sie ja hier jetzt auch Ihre Fleischmarken kaufen.“ „Ach nein,“ meinte die Gefragte, „ich wohne ziemlich weit; denn unsere Wohnung liegt Elisabethstraße 24; aber ich komme recht oft in diese Gegend.“ Die Verkäuferin notierte sich jähneu die Wohnung, und als dann ein Beamter des Konsumvereins zu der Verkäuferin des Material-Geschäfts kam, um zu fragen, ob denn endlich die verdächtige Käuferin ermittelt sei, teilte die Verkäuferin dem Beamten die Adresse mit, und mit Hilfe derselben wurde der Graveur Walter ermittelt. Walter war nämlich das einzige Mitglied des Vereins, welches Elisabethstraße 24 wohnte.

Besonders verdächtig war der Umstand, daß Walter durch seinen Beruf sehr leßfähig war, falsche Blechmarken herzustellen. Dagegen mußte man aus einem anderen Grunde mit einer Anzeige sehr vorsichtig zu Werke gehen; denn Walter war ein vollständig unbescholtener Mann, der sich des besten Reumutds erfreute. Da aber bald ermittelt werden konnte, daß tatsächlich Frau Walter und deren Tochter diejenigen gewesen waren, welche stets Blechmarken in Zahlung gegeben hatten, so wurde gegen Walter die Anklage wegen Betruges und gegen Frau und Tochter wegen Beihilfe erhoben.

Schon im vorigen Termin wiesen die Angeklagten die gegen sie erhobenen Beschuldigungen mit Entrüstung zurück. Der Vater gab an, daß er eine lohnende Beschäftigung habe, die es ihm sicher nicht gebräute, seine Zuflucht zu solchen Betrügereien zu nehmen. Wenn man der Meinung sei, daß er als Graveur besonders befähigt sei, falsche Marken herzustellen, so sei dies ein Irrtum; denn gerade als Graveur würde er in der Lage gewesen sein, die Stempel zu den Pappmarken herzustellen, und während eine Blechmarke stets nur den Wert von Pfennigen habe, seien Pappmarken stets mehrere Mark wert. Die Tochter gab an, daß sie sich durch seine Handarbeiten einen lohnenden Verdienst verschaffe.

Die Gutachten der Sachverständigen und die übrige Beweisaufnahme fielen sehr zu Ungunsten der Angeklagten aus; der Gerichtshof glaubte dennoch, auf einen Vertagungsantrag eingehen zu sollen, den sowohl der Staatsanwalt als auch die Angeklagten stellten. Gestern wurde ebenfalls durch die Beweisaufnahme die Schuld der Angeklagten erwiesen; gegen die Tochter mußte die Verhandlung ausgesetzt werden, da diese Angeklagte nicht erschienen war. Während der Staatsanwalt nur Strafen von 14 Tagen beantragt hatte, ging der Gerichtshof erheblich über diesen Antrag hinaus und erkannte gegen den Graveur Walter auf 6 und gegen Frau Walter auf 3 Monate Gefängnis. Es braucht wohl kaum hervorgehoben zu werden, daß dieser Prozeß bei dem Konsumverein „Süd-West“ großes Aufsehen erregt hat.

Die Entschädigung unschuldig Verurteilter.

Es giebt Fragen, welche lange Zeit auf der Tagesordnung bleiben, den Gegenstand der Erörterung bilden, zu scharfen Meinungsäußerungen Anlaß geben, bis sie endlich, dem Zeitbewußtsein entsprechend, in der Gesetzgebung ihre Entledigung finden. Hierhin gehört der in der Ueberschrift angegebene Gegenstand, von dem unsere Leser wissen, daß wir ihn in ruhiger gleichmäßiger Erörterung verfolgen, indem wir der Ansicht sind, daß eine Entschädigung zu gewähren ist. Ein neuer Fall richtet die Aufmerksamkeit wiederum auf die Zeit- und Streitfrage.

Im April 1890 wurde der Bauergutbesitzer Pfeiffer aus Wendisch-Ostig der Anklage zum Meineid schuldig gesprochen und zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt. Er hat 17 Monate im Zuchthaus zugebracht, und nun ist er infolge der Wiederaufnahme des Verfahrens vom Schwurgericht zu Gdrlitz als vollkommen unschuldig freigesprochen worden.

Es gehört eine große Seelenstärke und Körperkraft

Seite eine Seite.